

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0154/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 04.02.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Absurde Vorschrift: Firma muss Flüchtlingen mehr bezahlen als den Deutschen – warum?“. Die Zeitung berichtet, eine Flüchtlingssozialarbeiterin einer Firma habe darum gebeten, zwei Flüchtlinge im Unternehmen zu beschäftigen, die unbedingt arbeiten wollten. Das Unternehmen ist Tochterfirma derselben Gruppe, zu der auch die Zeitung gehört. Das macht die Zeitung transparent. Die Personalabteilung der Firma sei der Bitte um Beschäftigung der Flüchtlinge im Januar 2025 nachgekommen. Die Flüchtlinge hätten Arbeitsverträge bekommen, darin sei eine Entlohnung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgeschrieben gewesen.

Die örtliche Ausländerbehörde habe dem Arbeitsverhältnis aber zur Überraschung aller, schreibt die Zeitung, nicht zugestimmt. Die Beschäftigungsbedingungen entsprächen nicht den ortsüblichen Rahmenbedingungen in diesem Berufsfeld: „Für 14 Euro pro Stunde dürften die Flüchtlinge arbeiten, aber nicht zum gesetzlichen Mindestlohn von 12,82 Euro pro Stunde“. Dazu zitiert die Zeitung eine Mitarbeiterin des Landratsamts: Die Ausländerbehörde müsse sich an die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit halten. Diese habe die Zustimmung zum Beschäftigungsverhältnis versagt.

Dazu zitiert die Zeitung die Pressesprecherin der Bundesagentur für Arbeit, die sagt, der Mindestlohn stelle bei der Prüfung der Arbeitsbedingungen die unterste Grenze der

Entlohnung dar und komme nur zum Tragen, wenn kein ortsübliches Entgelt ermittelt werden könne. Das seien im vorliegenden Fall eben 14 Euro pro Stunde.

Die Personalabteilung des Unternehmens äußert sich laut Zeitung verwundert. Würde man die Flüchtlinge zum geforderten Mindestlohn von 14 Euro einstellen, würden sie mehr verdienen als deutsche Kollegen. Um keinen Unfrieden im Unternehmen zu stiften, seien die Verträge mit den Flüchtlingen wieder gekündigt worden.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 6 des Pressekodex. Im Besonderen kritisiert er die Überschrift, die suggeriere, dass Flüchtlinge mehr verdienen würden als „die Deutschen“ und das qua Gesetz. Das aber entspreche nicht den Tatsachen, weil es lediglich um die Einhaltung der ortsüblichen Entlohnung gehe – und damit der Vermeidung von Ausbeutung – welche unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus sei. Dieser Eindruck wird nach Ansicht des Beschwerdeführers absichtlich erweckt. Er vermutet, das Ziel sei es, der Firma, die zur gleichen Gruppe wie die Zeitung gehört, zu ermöglichen, nicht mehr als den gesetzlichen Mindestlohn zahlen zu müssen.

III. Für die Zeitung antwortet der Chefredakteur. Verstöße gegen den Pressekodex weist er zurück. Der Artikel sei mit der erforderlichen Sorgfalt verfasst, er stelle den Sachverhalt korrekt dar und mache auch gleich zu Beginn transparent, dass man hier über einen Vorgang in der Unternehmensgruppe berichte, zu der auch die Zeitung gehört.

Bezüglich Ziffer 1 schreibt er: Alle Beteiligten hätten Gelegenheit zu Stellungnahmen gehabt, diese würden im Artikel auch wiedergegeben. Gegenstand des Artikels sei – anders als vom Beschwerdeführer vorgetragen – gerade nicht die Tatsache, dass die beiden Asylbewerber durch die behördliche Maßnahme die ortsübliche Entlohnung erhalten sollten, um so vor Ausbeutung geschützt zu werden. Vielmehr habe die Behörde offenbar ohne genaue Kenntnis der Entlohnungsstruktur in der Firma einen ortsüblichen Lohn postuliert, der in Wahrheit aber gar nicht existierte – und so eine innerbetriebliche Ungerechtigkeit verursacht, da – sofern man der Forderung der Behörde nachgekommen wäre – die dort tätigen Arbeitnehmer weniger Lohn erhalten hätten als die beiden neu eingestellten Asylbewerber. Die Behörde habe auch nicht berücksichtigt, dass alle Arbeitnehmer „unterm Strich“ durch Nacht- und sonstige Zuschläge auf einen Reallohn von mehr als 14 Euro kommen, wie im Artikel korrekterweise dargestellt werde.

Bezüglich Ziffer 6 schreibt er: Die Tatsache, dass der Artikel sich auf einen Vorgang in einer Firma innerhalb der derselben Gruppe bezieht, zu der auch die Zeitung gehöre, werde im Artikel transparent gemacht und bereits im zweiten Absatz thematisiert. Die Redaktion sei sich bei der Abfassung des Artikels in dieser Konstellation und der ihr innewohnenden Grundproblematik durchaus bewusst gewesen und sei verantwortungsvoll damit umgegangen. Sie sei allerdings der Auffassung, dass der Vorfall, über den sie (und in der Folge auch andere Medien) berichtet habe, so gravierend sei, dass allein die Tatsache, dass er in der eigenen Unternehmensgruppe stattgefunden habe, nicht dazu führen könne, dass man gar nicht mehr darüber berichten könne.

Insofern sei an der Darstellung des Artikels nichts auszusetzen. Dass die Berichterstattung die Öffentlichkeit gegen Flüchtlinge aufstachle, wie es der Beschwerdeführer insinuiere, sei nicht erkennbar. Im Gegenteil: Man schildere, wie zwei Asylbewerber, die nach Arbeit gesucht hätten und zu den genannten Bedingungen auch gearbeitet hätten, aufgrund einer zweifelhaften Behördenentscheidung letztlich doch nicht arbeiten hätten können. Hierin ein Aufstacheln der Öffentlichkeit gegen Asylbewerber beziehungsweise Flüchtlinge zu erkennen, entspreche gerade dem Gegenteil dessen, was der Artikel aus seiner Sicht bewirke. Und selbst, wenn man dieser Auffassung folgen oder den Sachverhalt anders bewerten würde, sei der Artikel presseethisch immer noch nicht zu beanstanden, da er nicht gegen den Pressekodex verstoße.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses erweckt die Überschrift den Eindruck, als verdienten die Flüchtlinge mehr als „alle Deutschen“ in der Firma und nicht lediglich mehr als bestimmte Deutsche, die die gleiche Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Ersteres ist sachlich falsch. Einen Verstoß gegen das Gebot von Trennung von Tätigkeiten sieht der Ausschuss nicht, weil die Zeitung transparent gemacht hat, dass die Firma zur gleichen Unternehmensgruppe gehört wie die Zeitung.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de